

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage		Nummer: 2003/0020
Fachbereich:	Fachbereich 1.2 Soziales	Sachbearbeiter: Harald Koch
		AZ.: 1.2.41 Ko/Vo
Betreff: Änderung der Benutzungssatzung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel		

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	10.02.2003
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	12.03.2003
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2003
Stadtverordnetenversammlung	17.03.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:			Gesehen:	
Sonstige Folgekosten				(Kämmerei)		

04.03.2011

Gesehen:

(Fachbereichsleiter)

(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2003/0020

Änderung der Benutzungssatzung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel

Die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel vom 01.10.2002 wird wie vorgelegt beschlossen.

Begründung:

Die neuen Angebote müssen in der Satzung berücksichtigt werden.
§ 11 wird an die Vertragsvereinbarung anderer Träger angeglichen.

Anlagen:

- 1 -

Magistratsbeschluss vom:

Entwurf

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel vom 01.10.2002

Einleitung

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2002 (GVBl. I S. 353)

Hessisches Kindergartengesetz vom 14.12.1989 (GVBl I S. 450).zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.9.2000 (GVBl I S. 521)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an – **bei Krippenkindern ab dem vereinbarten Alter**, bei Hortkindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – offen.

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme **gegenüber dem Träger** besteht nicht.

Artikel 3

In § 3 Abs. 5 wird das Wort „Dreijährige“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

In § 4 Abs. 1 wird hinzugefügt:

....

- c) für die Kindergartennaturgruppe gelten abweichende Öffnungszeiten.

Artikel 5

In § 11 Abs. 1 wird „... sie sind spätestens 2 Wochen“ geändert in „sie sind spätestens 6 Wochen ...“.

Artikel 6

Nach § 11 Abs. 1 wird angefügt: „Zum Ende der letzten drei Monate vor der Einschulung ist eine Kündigung nicht möglich, es sei denn, es liegt ein besonderer Grund nach Abs. 2 und 3 vor.“

Artikel 6

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Oestrich-Winkel, den
Der Magistrat